



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

STADT BECKUM

32 L 25. Okt. 2019
Ja

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Datum 23.10.2019

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Fax-Durchwahl

Beu/el

0251-93300-58

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in am Sonntag, 08. Dezember 2019 im
Ortsteil Beckum, anlässlich des Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“**

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 18. Oktober 2019 teilen Sie uns mit, dass die City Initiative Beckum anlässlich des Weihnachtsmarktes Beckum für den 08. Dezember 2019 in einem Teilgebiet des Ortsteils Beckum die Öffnung der Geschäfte in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr beantragt hat.

Im Rahmen der Anhörung nehmen wir nun zu dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag, 08. Dezember 2019 anlässlich des Weihnachtsmarktes Stellung:

Wenn in den Stadt- bzw. Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntage debattiert wird, dann heißt es oft: „Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen. Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz“. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser: Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung“.

Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Vor diesem Hintergrund lehnen wir grundsätzliche Sonntagsöffnung aus politischen Gründen weiterhin ab.

Abschließend gehe ich davon aus, dass uns nach Beschluss des Rates der Stadt Beckum die ordnungsbehördliche Verordnung übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel



Gaby Beuing
- Gewerkschaftssekretärin -

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Martin Hanisch
Fachdienst Recht und Ordnung
Postfach 18 63
59248 Beckum

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

28. Oktober 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 2. Advents-
sonntag im Dezember im Stadtteil Beckum

hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 18.10.2019; Ihr Zeichen: 32-50-10-2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Beckum.

In der Stadt Beckum ist folgender Sonntag zur Freigabe von 13:00 bis 18:00 Uhr beantragt:

- 08.12.2019, Anlass: „Weihnachtsmarkt Beckum“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für
den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der
Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur
Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur
Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a.
OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG
Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG
NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18, OVG Münster vom 26.04.2019, 4B 480/19.NE).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn-
und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden

Sachgrundes bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert. Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung steht gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung in der Regel nur im Vordergrund, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der jeweiligen Veranstaltung begrenzt wird. Nur insoweit bleibt ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar. Zudem muss ein zeitlicher Zusammenhang zur Veranstaltung bestehen. Ansonsten kann der Anlass nicht den öffentlichen Charakter einer zeitlich getrennt davon stattfindenden Ladenöffnung prägen (VG Aachen vom 28.08.2018, 3 L 1261/18).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche

Hanisch, Martin

Von: silke.elschenbroich@hwk-muenster.de
Gesendet: Dienstag, 5. November 2019 08:16
An: Hanisch, Martin
Betreff: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung am 08.12.2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

gegen den beabsichtigten Erlass der Rechtsverordnung werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Silke Elschenbroich

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung
Innovationscluster Handwerk NRW



Gefördert durch:
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-302
Telefax 0251 5203-235
silke.elschenbroich@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de



www.handwerk.de